

## Achte Satzung zur Änderung

der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 18. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2015

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) i. d. F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1985 (GVBl. S. 175) i. V. m. § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), in den jeweils geltenden Fassungen, in seiner Sitzung am ... Dezember 2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 18. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 wird die Angabe ‚§ 17 Abs. 3 Satz 1 LAbfWAG‘ gestrichen und ersetzt durch ‚§ 16 Abs. 3 Satz 1 LKrWG‘.
2. In § 4 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen und in Satz 4 werden die Worte ‚Sortierung, Kompostierung, Verwertung oder Beseitigung‘ gestrichen und ersetzt durch die Worte ‚die Behandlung der Abfälle‘.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Angaben

‚770 l Restabfallgroßbehälter (einschließlich Sortierleistung)	1.226,40	EURO‘,
‚1.100 l Restabfallgroßbehälter (einschließlich Sortierleistung)	1.749,60	EURO‘

und jeweils der Klammerzusatz ‚(ausschließlich Sortierleistung)‘ gestrichen.
4. In § 5 Abs. 1a Satz 1 werden die Angaben

‚770 l Restabfallgroßbehälter (einschließlich Sortierleistung)	1.686,00	EURO‘,
‚1.100 l Restabfallgroßbehälter (einschließlich Sortierleistung)	2.406,00	EURO‘

und jeweils der Klammerzusatz ‚(ausschließlich Sortierleistung)‘ gestrichen.
5. In § 5 Abs. 4 Satz 1 werden die Angabe

‚für die Sortierung von Abfällen gemäß Abs. 5 Satz 2	179,00	EURO/t‘,
‚bis zu einem Gewicht von 200 kg pauschal	36,00	EURO‘

gestrichen und das Wort ‚Beseitigung‘ durch das Wort ‚Entsorgung‘ ersetzt.
6. In § 5 Abs. 6 Satz 1 werden die Angaben

‚770 l Restabfallgroßbehälter (einschließlich Sortierleistung)	37,00	EURO‘,
‚1.100 l Restabfallgroßbehälter (einschließlich Sortierleistung)	53,00	EURO‘

und jeweils der Klammerzusatz ‚(ausschließlich Sortierleistung)‘ gestrichen.
7. In § 5 Abs. 8 Satz 3 wird der Betrag von ‚15,00 EURO‘ ersetzt durch ‚21,00 EURO‘.
8. In § 6 Abs. 1 werden jeweils die Worte ‚Deponiezweckverbandes Eiterköpfe‘ durch die Worte ‚Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel/Eifel‘ ersetzt.

9. In § 8 Abs. 1 wird vor dem Wort ‚Verwaltungskosten‘ ergänzend das Wort ‚allgemeine‘ aufgenommen und in Abs. 3 wird die Gesetzesangabe ‚§ 15 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 5 Abs. 4 KrW-/AbfG‘ gestrichen.“

## Artikel II.

---

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

---

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den \_\_\_\_ . Dezember 2019  
Stadtverwaltung Koblenz

Langner  
Oberbürgermeister